

Dringliche Interpellation Fraktion SP (Peter Marbet): Polizeieinsatz an der Miss-Schweiz-Wahl: Ist das verhältnismässig?

Am 11. Oktober 2014 fand auf dem Bundesplatz die Miss-Schweiz-Wahl statt. Eine Personen-Gruppe wollte Kritik an diesem Anlass kundtun, in dem sie Transparente in die Höhe hielt und Flyer verteilte. Die Gruppe hat sich gewaltfrei und friedlich verhalten. Dennoch wurden diese Personen in kürzester Zeit von Polizisten eingekreist und abgeführt, mit Kabelbindern gefesselt und auf dem Posten zum Teil fotografiert und einer Nacktkontrolle unterzogen. Die SP Fraktion erachtet die Anhaltungen, von zum Teil auch minderjährigen Personen, die zu keiner Zeit eine Gefahr für die Öffentlichkeit darstellten oder irgendeinen Schaden anrichteten als völlig übertrieben und unverhältnismässig. Wir erachten eine solche Beschneidung der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit sowie Beschränkung des öffentlichen Raumes als nicht tolerierbar.

Wir bitten den Gemeinderat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wer hat den Polizeieinsatz angeordnet und wie lautete der Auftrag an die Kantonspolizei?
2. Wie viele Polizistinnen und Polizisten waren im Einsatz?
3. Gemäss welcher Grundlage wurden die Personen vom Bundesplatz weggewiesen und später zur Personenkontrolle auf die Wache gebracht?
4. Ging von den Angehaltenen zu irgendeinem Zeitpunkt eine Gefahr für die Öffentlichkeit aus und, wenn Ja, welche?
5. Aus welchem Grund wurden die Personen mit Kabelbindern gefesselt, und was rechtfertigt das Fotografieren und die Nacktkontrolle von zum Teil Minderjährigen?
6. Welche Straftat wird den Angehaltenen vorgeworfen? Mit was für einem Strafmass haben sie zu rechnen?
7. Erachtet der Gemeinderat diesen Einsatz als gerechtfertigt und verhältnismässig?
8. Bei einem unverhältnismässigen Einsatz seitens Polizei: Wie und wann interveniert der Gemeinderat bei der Polizei?

Begründung der Dringlichkeit

Die Diskussion muss jetzt geführt werden, damit solche Polizeieinsätze und Einschränkungen des öffentlichen Raumes und der demokratischen Grundrechte aufhören. Ausserdem ist es sinnvoller, die Fragen direkt nach einem Einsatz zu stellen und zu klären.

Bern, 16. Oktober 2014

Erstunterzeichnende: Peter Marbet

Mitunterzeichnende: Stefan Jordi, Annette Lehmann, Gisela Vollmer, Rithy Chheng, Benno Frauchiger, Lukas Meier, Lena Sorg, Michael Sutter, David Stampfli, Patrizia Mordini, Marieke Kruit, Hasim Sönmez, Bettina Stüssi, Johannes Wartenweiler, Fuat Köçer, Halua Pinto de Magalhães, Katharina Altas, Thomas Göttin, Yasemin Cevik, Nadja Kehrl-Feldmann

Antwort des Gemeinderats

Seit 2008 ist die Kantonspolizei für operative Einsätze auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bern zuständig und verantwortlich. Die in der Dringlichen Interpellation aufgeführten Fragen betreffen vorwiegend diesen operativen Zuständigkeitsbereich. Entsprechend stammen auch die Antworten zu solchen Fragen von der Kantonspolizei. Der Gemeinderat erinnert an dieser Stelle daran, dass er weder personal- noch aufsichtsrechtliche Kompetenzen hinsichtlich der operativen Erfüllung der Polizeiaufgaben besitzt.

Die Kontrollen auf der Polizeiwache werden zurzeit durch die Justizorgane untersucht. Die Kantonspolizei selbst hat diese Untersuchung veranlasst.

Zu Frage 1:

Der Einsatz erfolgte im Rahmen der ordentlichen Polizeittigkeit. Die Polizei hat den Grundauftrag, die ffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten. Dieser Auftrag galt auch fr den Anlass der Miss-Schweiz-Wahlen, anlsslich dessen die Kantonspolizei mit ihrer Prsenz den Ablauf und die strungs freie Durchfhrung der bewilligten Veranstaltung auf dem Bundesplatz sicherstellte.

Zu Frage 2:

Fr den Anlass der Miss Schweiz Wahl 2014 waren gemss Kantonspolizei 9 Mitarbeitende kommandiert - exklusive Verkehrspolizei. Fr die Kontrolle der Personengruppe wurden diese dann durch weitere Mitarbeitende aus der Grundversorgung und durch Mitarbeitende, welche in anderweitige Aktionen vom selben Tag/Abend eingebunden waren, untersttzt.

Zu Frage 3:

Die Kantonspolizei hlt hierzu Folgendes fest:

Als am Rande der Veranstaltung zur Miss-Schweiz-Wahl eine Gruppe von Demonstrierenden beim Bundesplatz militant und konzentriert auftrat, verliessen verngstigte Zuschauer, unter ihnen Familien mit weinenden Kindern, fluchtartig die rtlichkeit. Die Gruppe versuchte offensichtlich, mit ihrer Aktion die bewilligte Veranstaltung zu stren, skandierete Parolen und setzte zustzlich ein Gashorn ein. Aus diesem Grund gingen fnf Polizisten zu den Demonstranten und forderten diese auf, den Platz zu verlassen. Die Demonstranten verweigerten einen Dialog mit der Polizei und setzten sich auf Kommando des Rdelfhrers auf den Boden und verkeilten sich sofort. Zuerst wurde die Gruppe und danach sogar jede einzelne Person nochmals persnlich aufgefordert, die rtlichkeit zu verlassen, damit die Demonstranten sich nicht mehr in Wurfedistanz zur Veranstaltung aufhalten, da nur so der sichere Ablauf der bewilligten Veranstaltung gewhrleistet werden konnte. Als die Gruppe den polizeilichen Aufforderungen nicht Folge leistete und sich bei der Auflsung der Blockade den Einsatzkrften teilweise sogar mit Fusstritten widersetzte, wurden die Personen fr eine nhere Kontrolle auf die Polizeiwache gefhrt. Anlsslich der Kontrolle wurden zwei Pfeffersprays sichergestellt.

Gesttzt auf Artikel 29 des kantonalen Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PoIG; BSG 551.1) knnen Personen von einem Ort vorbergehend weggewiesen oder fern gehalten werden, wenn der begrndete Verdacht besteht, dass sie oder andere, die der gleichen Ansammlung zuzurechnen sind, die ffentliche Sicherheit und Ordnung gefhrden oder stren, sowie wenn sie die Polizei bei der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern, stren oder sich einmischen.

Gesttzt auf Artikel 27 PoIG ist die Polizei legitimiert, zur Abwehr einer Gefahr fr die ffentliche Sicherheit und Ordnung eine Person anzuhalten und ihre Identitt festzustellen. Die angehaltene Person kann auf einen Polizeiposten gebracht werden, wenn ihre Identitt an Ort und Stelle nicht sicher oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

Zu Frage 4:

Gesttzt auf das Verhalten der Gruppe (s. Antwort zu Frage 3) ging die Kantonspolizei von einer Gefahr fr die ffentliche Sicherheit und Ordnung aus.

Zu Frage 5:

Die Kantonspolizei hält hierzu Folgendes fest:

Wenn mehrere Personen gleichzeitig transportiert werden müssen, werden diese aus Sicherheitsgründen gefesselt, insbesondere wenn aus der angehaltenen Gruppierung auch Gewalt gegen die Polizei ausgeführt wurde.

Bei einem Teil der angehaltenen Personen wurde auf der Wache eine detaillierte Durchsuchung vorgenommen. Solche Kontrollen können gestützt auf Artikel 36 PolG oder gestützt auf Artikel 249 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) erfolgen. Diese Kontrollen müssen im Einzelfall begründet und verhältnismässig sein. Da diese Kontrollen kritisiert wurden, hat sich die Kantonspolizei entschieden, diese von unabhängiger Stelle auf ihre Rechtmässigkeit überprüfen zu lassen und hat sie deshalb zur Überprüfung an die Justiz überwiesen. Da es sich nun somit um ein laufendes Verfahren handelt, kann auf die Frage nicht detaillierter eingegangen werden.

Zu Frage 6:

Nach Angaben der Kantonspolizei wurden die Angehaltenen wegen Hinderung einer Amtshandlung und teilweise wegen Gewalt und Drohung gegen Beamte verzeigt. Die Festlegung des Strafmasses ist Sache der Justiz.

Zu Frage 7:

Dem Gemeinderat ist es ein zentrales Anliegen, dass bei polizeilichen Einsätzen die Verhältnismässigkeit respektiert wird. Die Meinungs- und Versammlungsfreiheit stellt ein hohes demokratisches Gut dar, das zu schützen ist. Umso mehr hat die Kantonspolizei bei politischen Kundgebungen Augenmass zu wahren und jede Überreaktion zu vermeiden. Dies gilt erst recht, wenn wie im vorliegenden Fall minderjährige Personen involviert sind. Ansonsten droht der Kantonspolizei ein Vertrauens- und Glaubwürdigkeitsverlust.

Zu Frage 8:

Die Kontrollen auf der Polizeiwache werden wie erwähnt durch die Justiz untersucht. Der Gemeinderat erwartet die Ergebnisse dieser Untersuchung mit Interesse. Je nach Ergebnissen wird der Gemeinderat bei der Kantonspolizei entsprechend intervenieren. Personal- oder aufsichtsrechtliche Massnahmen fallen in die Zuständigkeit der Kantonspolizei, der Polizei- und Militärdirektion oder der Justizorgane. Der Gemeinderat behält sich vor, gegebenenfalls auf politischer Ebene Schritte einzuleiten.

Bern, 26. November 2014

Der Gemeinderat